

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 23

Artikel: Lehren aus dem deutsch-französischen Krieg

Autor: H.M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weniger wie besser als diejenige Kaiser Wilhelms I. geworden sein dürfte. Es ist andererseits nicht zu verkennen, dass das lebhafteste Streben zur Verbesserung des Heeres besteht, allein dasselbe bewegt sich vielfach, nicht selten dem einseitigen Sonderstandpunkte der einzelnen Ressorts der Militärverwaltung entsprossen, in untergeordneten Richtungen und verliert die Hauptgesichtspunkte aus dem Auge. Zu diesen Richtungen gehört jedoch die neuerdings in gesetzlicher Regelung begriffene Fürsorge für Hinterbliebene des Soldatenstandes nicht und ist in derselben ein realer Fortschritt zu begrüßen. Dieselbe bezieht sich auf die Hinterbliebenen der Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine, vom Feldwebel abwärts, für welche bisher die Benefizien des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nur auf die Hinterbliebenen derer, die den Krieg mitgemacht hatten, und des Militärrelicten-Gesetzes vom 17. Juni 1887 nur auf eine kleine Kategorie von Militärpersonen, wie Zeugfeldwebel etc. Anwendung fand. Der betreffende neue Gesetzentwurf basiert im allgemeinen auf den Grundsätzen des Militärrelicten-Gesetzes und dehnt die Fürsorge des Staates auf die Hinterbliebenen auch der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts aus, und zwar sollen die ersteren nach erfüllter zehnjähriger Dienstzeit der letzteren zum Bezug von Witwen- und Waisengeld berechtigt sein. Tritt der Tod des Vaters oder Gatten infolge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden erlittenen Beschädigung ein, so sollen die Witwen- und Waisengelder auch bei kürzerer wie zehnjähriger Dienstzeit zuständig sein, sowie auch dann, wenn der Tod vor Ablauf von 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst erfolgt. Das Witwengeld beträgt 160 M. jährlich, ohne Rücksicht auf die Charge oder Pension, das Waisengeld 32 M. jährlich pro Kind, und wenn die Mutter nicht mehr lebt, 54 Mark. Bei mehr wie zwölfjähriger Dienstzeit erhöht sich das Witwen- und Waisengeld jährlich bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre um $6\frac{2}{3}\%$. Die Fälle, in welchen der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld erlischt, sind durch besondere Bestimmungen, deren Wiedergabe uns jedoch zu weit führen würde, geregelt.

Die General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens hat mit kaiserlicher Ermächtigung beschlossen, das Russische in allen Klassen des Kadettenkorps als Unterrichtsgegenstand neben dem Englischen zur Wahl zu stellen, so dass eine der beiden Sprachen obligatorisch gewählt werden muss, und bei der Abiturientenprüfung der Kadetten wird künftig im Russischen und Englischen geprüft werden. Mit dieser Massregel ist ein bedeutsamer Schritt für die

Verbreitung der Kenntnis des Russischen in der Armee erfolgt, — eine Parallele zu dem Vorgange, welcher in den französischen Militärschulen bereits seit geraumer Zeit das Deutsche obligatorisch gemacht hat. Der Unterricht des Russischen auf der Kriegsakademie reichte zur Verbreitung der Kenntnis dieser Sprache in der Armee nicht aus, und diese Kenntnis ist bisher im deutschen Heere nicht ausreichend vertreten, während dagegen nicht wenige Offiziere, besonders der Reserve und Landwehr der östlichen Provinzen, polnisch sprechen. Mehrfache Veränderungen in der Besetzung der Generalkommandos der Armeekorps haben in letzter Zeit stattgefunden und stehen noch bevor, so dass auch in dieser höchsten Stellung der deutschen Armee, deren Aufgabe bisher in das Ermessen der betreffenden Generale gestellt war, von nun ab keines längeren Bleibens selbst für die bewährtesten Führer mehr ist, da der Zeitraum von 5 Jahren ihres Innehabens heute im Durchschnitt als das Maximum desselben betrachtet und innegehalten wird. Sy.

Lehren aus dem deutsch-französischen Krieg.

(United Service Gazette Nr. 2338. Übersetzung von H. M.)

(Schluss.)

In der sich an den Vortrag knüpfenden Diskussion ergriff Oberst Sir Arthur Mackworth das Wort und sprach seine Befriedigung aus, dass der Vortragende die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf den Erfolg gelenkt habe, welchen der Feldtelegraph in dem Krieg der Japaner zu verzeichnen habe; es sei dieses eine neue Anregung zur Verbreitung ähnlicher Einrichtungen in der englischen Armee. Er führte verschiedene Beispiele aus dem ägyptischen Feldzuge 1882 an, in welchem Lord Wolseley mehrmals imstande war durch den Feldtelegraphen gleichzeitige Bewegungen und Aktionen entfernt stehender Truppen herbeizuführen. Er erwähnte ferner Versuche, die letztes Jahr im Lager von Aldershot mit einem Ballon, der durch ein Telephon mit der Erde in Verbindung stand, gemacht wurden. Vielleicht werden einige von den Zuhörern den Tag noch erleben, an welchem der kommandierende General von der Gondel eines Luftballons aus, die eigenen und feindlichen Truppen vor Augen, die Schlacht leiten wird.

Oberstlieutenant Welby der Royal Scots Greys würde gewünscht haben, dass Herr Oberst Maurice der Gesellschaft etwas von der Verwendung der Reiterei im chinesisch-japanischen Krieg berichtet hätte. Anlehnend an die Lehren, welche das Jahr 1870 und frühere Kriege gegeben, erachte er für seinen Teil, die Kavallerie sei in der

Stellung geblieben, die sie Ende des deutsch-französischen Krieges eingenommen habe.

Oberst Maurice erwiderte, die Reiterei der Japaner habe sich zwar in einigen kleinen Gefechten des Vorposten- und Kundschaftsdienstes ganz gut bewährt, aber — so viel ihm bekannt — habe kein grösseres Reitergefecht stattgefunden.

General Gengongh bestand auf der Notwendigkeit eines normalen Angriffes, um die Entscheidung herbeizuführen. Was über die Selbständigkeit und Verantwortung gesagt worden sei, sei schön und gut. Er müsse aber auf seiner Ansicht beharren.

Oberst Fergusson teilte diese Meinung der Hauptsache nach, bemerkte aber, dass seine eigene, auf dem Kontinente gesammelte Erfahrung ihn belehrt habe, dass in manchen Fällen, wo keine bestimmten Vorschriften über den Angriff bestehen, dieser dennoch mit sehr günstigem Ergebnis ausgeführt werden könne. Als Beispiel führte er ein Manöver an, welches er bei Metz gesehen hatte; bei diesem haben zwölf kommandierende Offiziere auf eigene Verantwortung hin, nach einem gemeinsamen Grundsatz und in vollem Einklang gehandelt.

Die Resultate des Vortrages und der nachfolgenden Diskussion zusammenfassend, bemerkte der Herzog von Connaught, dass in einem Punkt gewiss alle Herren einig seien und zwar in der Erkenntnis, dass von den Japanern die Schlussfolgerungen von 1870/71 wohl beherzigt worden seien. Die Japaner sind geneigt, von den fremden Nationen alles Gute anzunehmen. Es darf daher nicht überraschen, dass sie alles, was ihnen als das Beste im deutschen Heere schien, mit erstaunenswerter Genauigkeit nachahmten. Er ist mit dem Vortragenden der Ansicht, dass sie ihre grossen Erfolge der Anwendung der Lehren des deutsch-französischen Krieges, in richtiger Modifizierung auf ihre eigenen Verhältnisse verdanken. Inbetreff desjenigen, welches über unsere eigene Armee gesagt wurde, mochten die Zuhörer mit vielem einverstanden sein, aber Oberst Maurice urteilt vielleicht zu streng über viele seiner Mitbürger und ihre Ansichten und Pflichten dem Heere gegenüber. Wir waren nie mit jenem Geiste des Militarismus gesegnet, welcher die kontinentalen Mächte durchdringt, deren erste Sorge es sein muss, ihre Heere auf den höchsten Grad der militärischen Leistungsfähigkeit und Kraft zu bringen. Bei ihnen sind Sitten, Gebräuche und Einrichtungen auf ein Ziel: „das Beste der Armee“ gerichtet. Bei uns soll diese den Wünschen des Volkes untergeordnet bleiben. Gleichwohl dürfen wir nicht jeden Nutzen verschmähen, welcher aus den Erfahrungen des deutsch-französischen Krieges gezogen werden kann. Wir müssen uns aber stets an die Zusam-

mensetzung unserer Armee erinnern. Wir müssen jede Gelegenheit unsere Truppen zu üben eifrig benützen. Wenn wir finden, dass unser Gelände nicht das vorteilhafteste zu diesem Zwecke ist, dürfen wir nicht niedersitzen und sagen: „andere Länder haben mehr Grund und Boden zur Verfügung, wir können unsere Truppen nicht üben.“ Wenn wir auch mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, müssen wir doch unser Bestes thun und wenn dieses geschieht, wird der Erfolg jederzeit ein befriedigender sein. Er konnte der Ansicht des Oberst Maurice über die Notwendigkeit der Selbständigkeit und Verantwortung aller Grade und Rangklassen in der Armee nicht genug beipflichten. Von ihr hänge grossenteils die Leistungsfähigkeit der Armee ab. Die von seinem Vater gegründete Bibliothek ist erwähnt worden. Wenn dieser noch am Leben wäre, würde er glücklich sein, deren zahlreichen Gebrauch zu sehen. Die Wünsche des Gründers, denen, die Kriegsgeschichte studieren wollen, hiezu Gelegenheit zu bieten, sind in reichlicherem Masse, als er es glaubte erwarten zu dürfen, erfüllt worden. . . . Was die Frage des Manövrierterrains anbelangt, darf man nicht übersehen, dass dieses nicht bloss eine wichtige Frage für die Armee, sondern auch für die Politik und Ökonomie ist. Es sind grosse Schwierigkeiten vorhanden, das nötige Terrain zu erlangen. Man darf die bürgerlichen Behörden nicht zu hart beurteilen, wenn sie nicht allen Erfordernissen entgegenkommen. Verschiedene einander folgende Staatssekretäre des Kriegdepartements haben ihr Möglichstes gethan, um das nötige Manövrierterrain zu erwerben; leider waren ihre Bemühungen vergeblich.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

(Fortsetzung.)

Nachdem Volk und Kantone den Entwurf vom 5. März 1872 abgelehnt hatten, stellte der Bundesrat in seinem neuen Verfassungsentwurfe vom 4. Juli 1873 hauptsächlich folgende Grundsätze auf:

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Das Bundesheer besteht aus der gesamten dienstpflichtigen Mannschaft.

Der Bund erlässt die Gesetze über das Wehrwesen und sorgt für deren Vollziehung.

Der Bund erteilt den gesamten Militärunterricht.

Er bestreitet die Kosten des Unterrichts und der Bewaffnung und übernimmt auch die übrigen Auslagen für das Heerwesen, insoweit nicht ein Teil durch die Gesetzgebung den Kantonen auferlegt wird.

Die Beteiligung der Kantone an der Administration der Truppenkörper ihres Gebiets wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Hierbei stellte der Bundesrat sich ausdrücklich auf den Boden, dass die Militärhoheit der Eidgenossenschaft derjenigen der Kantone vorgehe und dass die Souverä-